

# **Satzung für den Energiebeirat Hemhofen**

vom 02.05.2023

(In Kraft getreten am 19.05.2023)

in der zur Zeit geltenden Fassung  
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

## **Satzung für den Energiebeirat Hemhofen**

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund Artikel 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung:

### **§ 1 Vorbemerkungen, Definitionen:**

1. Der Energiebeirat wird in dieser Satzung mit EBR abgekürzt.
2. Wenn Personen oder Rollen in dieser Satzung beschrieben werden, sind ausdrücklich männliche, weibliche oder diverse Personen gemeint, auch wenn diese Satzung aus Gründen der Lesbarkeit nur ein Geschlecht nennt.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

1. Die Gemeinde Hemhofen beruft einen Energiebeirat zur Unterstützung der Gemeinde bei Fragen der Energieversorgung, Energieanwendung und Energieeinsparung, die im Gemeindegebiet auftreten.
2. Der EBR darf durch die Verwaltung bei Themen beteiligt werden, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten in den gemeindlichen Beschlussgremien darf der EBR Stellungnahmen abgeben.
3. Unabhängig davon darf der EBR von sich aus Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin vom Gemeinderat innerhalb der Antragsfristen der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu behandeln sind.
4. Der EBR berät primär den Gemeinderat und die Verwaltung. Darüber hinaus darf der EBR auch gegenüber anderen Instanzen (Schule, Bürger, Betriebe, ...) beratend tätig sein, soweit dies im allgemeinen übergeordneten öffentlichen Interesse ist, weder einseitig ist noch kommerzielle Konkurrenz zu etablierten Energieberatern und Firmen darstellt.
5. Als Organ der Gemeinde darf der EBR Artikel zu Themen aus seinem Aufgabenbereich auf üblichem Wege (z.B. im Gemeindeblatt) veröffentlichen und über seine Arbeiten berichten. Dies umfasst u.a. auch Belange von Bürgerenergiegemeinschaften mit Sitz und/oder Projektstandort im Gemeindegebiet.
6. Der EBR ist parteipolitisch neutral

### **§ 3 Zusammensetzung**

1. Der EBR besteht mindestens aus:
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Schriftführer.
  - d) Dem ersten Bürgermeister/Stellvertreter
2. Der EBR besteht aus weiteren engagierten Vertretern aus der Bürgerschaft der Gemeinde Hemhofen, die über Erfahrungen und Kenntnissen in den o.g. Aufgabenbereichen verfügen.

3. Die Größe des EBR ist auf max. 10 Personen beschränkt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen durch mehrheitlichen Beschluss des EBR und Zustimmung des Gemeinderates überschritten werden.
4. Als geladener Gast ohne Stimmrecht darf ein Vertreter der Firma Naturstrom an den Sitzungen teilnehmen.
5. Gemeinderatsmitglieder können jederzeit als Zuhörer bei der Beiratssitzung teilnehmen.

#### **§ 4 Berufung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des EBR werden vom Gemeinderat für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Tätigkeit im EBR ist ehrenamtlich.

#### **§ 5 Rollen im EB**

1. Der EBR wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Geschäftsgang**

1. Der Vorsitzende beruft den EBR nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.
2. Sitzungen des EBR sind nicht-öffentlich. Der Vorsitzende und der Erste Bürgermeister dürfen weitere Personen als Gäste einladen.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung der Gemeinde Hemhofen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Die Tagesordnung zur jeweiligen EBR-Sitzung wird vom Schriftführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden erstellt und mindestens 7 Tage vorher an alle EBR-Mitglieder verteilt.
5. Die Sitzungen des EBR werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
6. Der Schriftführer verfasst ein Ergebnisprotokoll. Dieses wird von ihm mit dem Vorsitzenden abgestimmt und innerhalb von maximal 14 Tagen nach der Sitzung an alle EBR-Mitglieder verteilt.
7. Die Geschäftsstelle des EBR ist die Wohnanschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
8. Der EBR führt die Geschäfte eigenverantwortlich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemhofen in Kraft.

Hemhofen, den 09.05.2023

Ludwig Nagel, Erster Bürgermeister